

Beschlussvorlage

Organisationseinheit Sozialdezernat	Datum 16.11.2010	Drucksachen-Nr. 2010/215
--	---------------------	------------------------------------

↓ Beratungsfolge	↓ Sitzungsart	↓ Sitzungstermin/e
Sozialausschuss	nicht öffentlich	29.11.2010
Kreistag	öffentlich	13.12.2010

Tagesordnungspunkt 6

**Neuorganisation Jobcenter Landkreis Konstanz;
Künftige Umsetzung des SGB II in der gemeinsamen Einrichtung (g. E.)**

Beschlussvorschlag

1. Der Landkreis Konstanz erledigt die Aufgaben nach dem SGB II ab 1. Jan. 2011 zusammen mit der Agentur für Arbeit in einer gemeinsamen Einrichtung (g. E.).
2. Die Verwaltung wird beauftragt, mit der Agentur für Arbeit Verhandlungen über die Ausgestaltung der g. E. aufzunehmen.
3. Im Rahmen der Verhandlungen mit der Agentur für Arbeit ist insbesondere darauf zu achten, dass
 - die regionalen Ziele Berücksichtigung finden (Erstellung eines Teilhabepplans für Beschäftigung und Armutsbekämpfung, Beratung des Plans in den Kreisgremien),
 - der Landkreis (Kreistag) mit mindestens zwei Vertretern im Beirat vertreten ist und
 - sowohl die Geschäftsführung als auch der Vorsitz in der Trägerversammlung vom Landkreis bzw. vom Vertreter des Landkreises wahrgenommen wird.
4. Zur Sicherstellung eines reibungslosen Übergangs von der ARGE in die gemeinsame Einrichtung ist mit der Agentur für Arbeit eine „Gründungsbegleitende Vereinbarung“ abzuschließen.

Vorberatung

Der Sozialausschuss hat am 29.11.2010 vorberaten. Er empfiehlt einstimmig den Beschlussvorschlag.

Sachverhalt

In seiner Sitzung am 25. Okt. 2010 hat sich der Kreistag dafür ausgesprochen, die Aufgaben nach dem SGB II im Landkreis Konstanz ab dem 1. Jan. 2011 gemeinsam mit der Agentur für Arbeit umzusetzen. Hierzu wurde die Verwaltung beauftragt, die Verhandlungsspielräume auszuloten und Gespräche mit der Agentur für Arbeit zur Bildung einer g. E. aufzunehmen.

Dies hat die Verwaltung umgesetzt. Die Gespräche sind im Gange. Einbezogen in die Verhandlungen wurden auch die in den Anträgen von SPD und FDP enthaltenen Überlegungen. Die Umsetzung findet allerdings in den gesetzlichen Regelungen über die Zuständigkeiten bei der Umsetzung in einer g. E. ihre Grenzen. Die Organisation der g. E. ist weitgehend durch Gesetz geregelt. Im Rahmen der vom BMAS vorgegebenen Rahmenbedingungen können regionale sozial- und arbeitsmarktpolitische Ziele eingebracht werden. Durch das Jobcenter wäre zu klären, inwieweit diese durch einen Teilhabeplan für Beschäftigung und Armutsbekämpfung ermittelt werden können. Gegebenenfalls streben die Vertreter des Landkreises in der Trägerversammlung an, dass das Jobcenter einen solchen Plan in Auftrag gibt.

Im Bereich der g. E. liegt die Entscheidung über Beschäftigungsförderung in der Zuständigkeit der Bundesagentur für Arbeit, die Ihre Vorstellungen über Zielvereinbarungen in die örtliche Agentur für Arbeit und die g. E. einbringt. Dort werden auch die Schwerpunkte und Personengruppen denen eine besondere Beachtung beigemessen werden soll definiert. Es ist sicherzustellen, dass durch den neu zu bildenden örtlichen Beirat unter Berücksichtigung regionaler Gesichtspunkte und Bedarfe Einfluss hierauf genommen werden kann. Hierzu strebt der Landkreis Konstanz an, dass dem örtlichen Beirat auch zwei Vertreter des Kreistags angehören werden.

Durch die Bildung der g. E. verbleibt es bei einer engen Verzahnung des kommunalen Trägers mit der Agentur für Arbeit, aber auch des Jobcenters mit der Agentur. Die Organe der g. E. und deren Zusammensetzung sind gesetzlich vorgegeben. Hierbei ist auch sichergestellt, dass insbesondere die Beteiligten des örtlichen Arbeitsmarktes über den örtlichen Beirat beratend Einfluss auf die g. E. nehmen können.

Soweit der Landkreis als kommunaler Träger der g. E. die Verantwortung für die kommunalen Eingliederungsleistungen nach § 16 a SGB II trägt, erfüllt er diese Aufgaben insbesondere durch die Förderung entsprechender Träger und Beratungsstellen, die sowohl qualitativ wie auch quantitativ bedarfsgerecht ausgestaltet sind.

Obwohl die Grundzüge der Arbeitsmarktpolitik in der Aufgabenerledigung nach dem SGB II in der Ausgestaltung einer g. E. in hohem Maße durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales vorgegeben sind, ist es erstrebenswert, dass sich neben dem Landkreis als kommunaler Träger der g. E. auch die kreisangehörigen Städte und Gemeinden aktiv in die Arbeitsmarktpolitik einbringen. Dies kann auf verschiedene Weisen erfolgen, u.a. durch die Bereitstellung von Arbeits- und Praktikumsplätzen.

Für einen geregelten Übergang aus der ARGE in die g. E. ist zwischen der Agentur für Arbeit und dem kommunalen Träger eine gründungsbegleitende Vereinbarung zu schließen. Ziel des Landkreises war es hierbei - wie bisher auch - sowohl den Vorsitz in der Trägerversammlung (mit einem entscheidenden Stimmrecht in besonderen Fällen) als auch den Geschäftsführer kommunal bestellen zu können. Dies ist im Gesetz grundsätzlich nicht vorgesehen und ist vom Einvernehmen der Agentur abhängig.

Die Verhandlungen über die gründungsbegleitende Vereinbarung mit der Agentur für Arbeit sind abgeschlossen. Die im vorstehenden Empfehlungsbeschluss des Sozialausschusses enthaltenen Ziele und Interessen des Landkreises konnten vollständig umgesetzt bzw. gewahrt werden. Die „Gründungsbegleitende Vereinbarung“ liegt bei.

Finanzielle Auswirkungen

- Die Kosten für die Grundsicherung sowie die Eingliederungsleistungen und das Sozialgeld trägt der Bund.
- Der kommunale Träger trägt die Kosten für Unterkunft und Heizung (abzüglich des Bundesanteils) sowie die kommunalen Eingliederungsleistungen.
- Die Verwaltungskosten werden zwischen Bund (87,4 %) und kommunalem Träger (12,6 %) aufgeteilt.
- Die Kostenverteilung entspricht der Situation wie sie bereits jetzt in der Umsetzungsform der ARGE geregelt ist.

Anlagen

Anlage 1: Antrag der Fraktion der SPD

Anlage 2: Antrag der Fraktion der FDP

Anlage 3: Gründungsbegleitende Vereinbarung